

Ergänzungsvereinbarung zur Aufwandsvergütung VKA- Therapie vom 22.09.2014

Zwischen

AOK Baden-Württemberg

Presselstraße 19, 70191 Stuttgart

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Christopher Hermann

(„AOK“)



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft AG

Edmund-Rumpler-Straße 2, 51149 Köln

vertreten durch die Vorstände Eberhard Mehl, Stephanie Becker-Berke und Dr. Jochen Rose

(„HÄVG“)



MEDIVERBUND AG

Industriestraße 2, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorstand Frank Hofmann

(„MEDIVERBUND“)



Deutscher Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Kölner Straße 18, 70376 Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands Dr. med. Berthold Dietsche

(„Hausärzteverband Baden-Württemberg“)



MEDI Baden-Württemberg e.V.

Industriestraße 2, 70565 Stuttgart

vertreten durch den Vorsitzenden Dr. med. Werner Baumgärtner

(„MEDI e.V.“)



Präambel

Zwischen den oben genannten Vertragspartnern und der AOK Baden-Württemberg wurde mit Datum vom 08.05.2008 ein Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V geschlossen. Die Vertragspartner sind sich einig, dass das zu vergütende Leistungsspektrum in der HZV um zwei neue Vergütungspositionen zur Unterstützung und Aufwandsentschädigung des Arztes bei der Umsetzung und Durchführung bestimmter Arzneimitteltherapien ergänzt werden soll.

Vertragsanpassungen zum HZV-Vertrag

1. Ergänzung der Vergütungspositionen in der Anlage 12 des HZV-Vertrages

Die AOK Baden-Württemberg, die Hausärztliche Vertragsgemeinschaft Aktiengesellschaft (HÄVG AG), die MEDIVERBUND AG, der Deutsche Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI e. V. vereinbaren, die Anlage 12 wie folgt zu ergänzen. Die Anpassung wird für die Vergütungsposition 56091 und für die Vergütungsposition 56092 mit Wirkung zum 01.10.2014 gültig.

Bezeichnung der HZV-Vergütungsposition	Leistungsinhalt	Vergütungsregeln	Betrag
Pauschale zur Einstellung auf dauerhafte Vitamin K-Antagonisten-Therapie (VKA-Therapie*) 56091	<ul style="list-style-type: none"> • Aufklärung über Risiken und Nebenwirkungen der Therapie und Therapiealternativen • Ernährungsberatung (Vitamin K) • Arzt-Patient-Kontakt • Bedeutung der Mitarbeit des Patienten und regelmäßiger Kontrollen • Ausstellen und Erläuterung der Handhabung des Passes 	<p>Die 56091 kann einmalig pro eingeschriebenem HZV-Versicherten durch den HAUSARZT abgerechnet werden.</p> <p>Die Pauschale kann abgerechnet werden, wenn (1) dem Patienten im Abrechnungsquartal erstmalig, d.h. in den letzten fünf Quartalen (5 Vorquartale vor Abrechnungsquartal) vor Verordnung des VKA liegt in den Abrechnungsdaten der AOK keine VKA-Verordnung vor, eine VKA-Therapie verordnet oder (2) der Patient auf eine VKA-Therapie umgestellt wird. Zudem muss mindestens eine der in Anlage 12 im Anhang 11 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert werden.</p> <p>Die 56091 kann nicht im gleichen Quartal neben der 56092 abgerechnet werden.</p> <p>Ein Arzt-Patienten-Kontakt muss stattgefunden haben im Abrechnungsquartal.</p> <p>Die Leistung wird anteilig storniert, wenn im Abrechnungsquartal sowie innerhalb von fünf Quartalen nach Abrechnung der Leistung (Abrechnungsquartal) von einem/r beliebigen Arzt/Ärztin ein DOAK für den Versicherten verordnet wurde. Abgaben oder Verordnungen durch den stationären Sektor oder Klinikambulanzen werden nicht berücksichtigt. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der AOK.</p> <p>Wenn DOAK und VKA am gleichen Tag verordnet werden,</p>	120,00 € einmalig pro HZV-Versicherten

		wird der Versicherte der DOAK-Gruppe zugeordnet.	
Aufwandspauschale bei dauerhafter Vitamin K-Antagonisten-Therapie (VKA-Therapie*) 56092	<ul style="list-style-type: none"> • Laboruntersuchungen • Führen des Passes, Terminmanagement • Arzt-Patient-Kontakt • Einwirken auf die Adhärenz des Patienten 	<p>Die 56092 ist einmal pro Quartal pro eingeschriebenem HZV-Versicherten, bei dem eine VKA-Therapie durchgeführt wird, durch den HAUSARZT abrechenbar.</p> <p>Zudem muss mindestens eine der in Anlage 12 im Anhang 11 aufgeführten Diagnosen vorliegen und dokumentiert werden.</p> <p>Die 56092 ist bei Verordnung von Messstreifen zur trockenchemischen INR-Bestimmung (z.B. CoaguChek®) nicht abrechenbar.</p> <p>Arzt-Patienten-Kontakt muss stattgefunden haben im Abrechnungsquartal.</p> <p>Die 56092 kann nicht im gleichen Quartal neben der 56091 abgerechnet werden.</p> <p>Sollte im Abrechnungsquartal der 56092 eine P4-Buchung (Zuschlag für die Behandlung multimorbider Patienten) für einen HZV-Versicherten anfallen, für den auch eine 56092 abgerechnet wurde, so wird die Vergütung der 56092 mit der Vergütung der P4 verrechnet.</p> <p>Ein Patient mit VKA-Therapie wird dadurch identifiziert, dass ihm im Betrachtungszeitraum (Abrechnungsquartal + 5 Vorquartale) entweder ausschließlich und mindestens einmal VKA-Präparate (und keine DOAKs) verordnet wurden oder zwar zunächst DOAKs verordnet wurden, sodann aber VKAs. Grundlage hierfür sind die Abrechnungsdaten der AOK Baden-Württemberg.</p> <p>Wenn DOAK und VKA am gleichen Tag verordnet werden, wird der Versicherte der DOAK-Gruppe zugeordnet.</p>	15,00 € / Quartal

2. Erweiterung der Anlage 12 um den Anhang 11 – Aufwandsvergütung Vitamin-K-Antagonisten-Therapie (VKA)

Ergänzend zu den Änderungen der Vergütungspositionen in Anlage 12, tritt zum 01.10.2014 ebenfalls der Anhang 11 zur Anlage 12 – Aufwandsvergütung VKA-Therapie in Kraft. In Anhang 11 werden die Regelungen zur Aufwandsvergütung in der Vitamin-K-Antagonisten-Therapie definiert.

3. Kündigung

Die Vereinbarung kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.

Stuttgart, den 22.09.2014

AOK Baden-Württemberg
Dr. Christopher Hermann
Vorstandsvorsitzender

HÄVG AG
Eberhard Mehl
Stephanie Becker-Berke
Dr. Jochen Rose

Deutscher Hausärzteverband
LV Baden-Württemberg
Dr. med. Berthold Dietsche

MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner

MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann